

Satzung
der
Verbandsstufen

2008

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Bezeichnung, z. B. „Stellvertreter/in“ verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Die Satzung des Sozialverbandes VdK Nordrhein-Westfalen e. V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen unter der Nr. VR 3923 am 02.02.2009.

Der Verband ist ein Sozialverband auf gemeinnütziger Grundlage.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz des Verbandes

1. Der Landesverband ist ein Verein und führt den Namen:

Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen

**Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner
Deutschland - Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.“**

Der Kurzname lautet

„Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V.“

Er ist eine rechtlich selbständige Gliederung des VdK Deutschlands.

Der Landesverband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der Registernummer VR 39 23 eingetragen. Der Verband ist ein Sozialverband auf gemeinnütziger Grundlage.

2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Der Landesverband ist gegliedert in die unter ihm zusammengeschlossenen Kreis- und Ortsverbände, für die ihm die Befugnis zur Satzungsgebung übertragen wird.

§ 2 Wesen des Verbandes

1. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Der Verband bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verband ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes; er ist berechtigt, Mitglied auch in anderen Verbänden und Vereinen zu werden.

§ 3 Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Fürsorge für Kriegs- und Wehrdienstopfer und deren Hinterbliebene, der Behinderten und für Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Lage oder wegen ihres Alters hilfsbedürftig sind, sowie deren Betreuung. Der Verband ist eine soziale Organisation und verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verbandszweck soll insbesondere erreicht werden durch folgende Tätigkeiten:
 - a) Vertretung der sozialen Interessen des begünstigten Personenkreises gegenüber der Öffentlichkeit, den Gesetzgebern, Gerichten, insb. Sozialgerichten, Regierungen, Behörden und Verwaltungen.
 - b) Beratung und Betreuung des nach Verbandszwecken begünstigten Personenkreises (§ 4 Ziffer 3 der Satzung) in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts, der Sozialversicherung, des Grundsicherungsrechts (SGB II und SGB XII), des Behindertenrechts sowie Beratung, Betreuung und Vertretung der Behinderten vor Integrationsämtern, Integrationsfachdiensten, Servicestellen der Rehabilitationsträger und sonstigen Verwaltungen von Rehabilitationsträgern im Sinne des SGB IX ;
 - c) Soziale Betreuung von Menschen, die nach ihren Lebensumständen hilfsbedürftig oder vereinsamt sind, z.B. im Rahmen von Besuchen oder durch Bereitstellung von Begegnungsstätten;
 - d) Förderung des Behinderten- und Versehrtensports;
 - e) Hilfestellung und Beratung in Gesundheitsfragen;
 - f) Unterstützung der Tätigkeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge (VDK);
 - g) Förderung der Teilhabe, Teilnahme und Gleichstellung von Behinderten und älteren Menschen am beruflichen und gesellschaftlichen Leben, insb. Förderung behinderten- und altengerechten Wohnens und Lebens in NRW und Herstellung der Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen;
 - h) Interessenvertretung der schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sowie Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen, sowie der Beauftragten der Arbeitgeber;
 - i) Beteiligung an Sozialversicherungswahlen als Arbeitnehmerorganisation;
 - j) Durchführung von Erholungsmaßnahmen und Unterhaltung von Erholungshäusern in NRW für den begünstigten Personenkreis im Sinne des § 68 Ziffer 1 a i. V. m. § 66 Abs. 3 der Abgabenordnung;
 - k) Einflussnahme unter Einschluss von Rechtsmitteln im Gesetzgebungsverfahren und Verwaltungsverfahren zur Umsetzung gesetzgeberischer Vorhaben;
 - l) die Durchführung von Verbandszwecken dienenden Bildungs- und Schulungsveranstaltungen.
3. Der VdK hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie Ausbau internationaler Beziehungen gegen die Vorbereitung neuer Kriege Stellung zu nehmen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für ein vereintes Europa einzutreten.
4. Der Verband erfüllt seinen Zweck mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern. Er bedient sich hierzu der notwendigen Einrichtungen, die er in eigener Verantwortung betreibt. Der Verbandszweck wird durch Herausgabe schriftlicher Publikationen gefördert.
5. Die Kosten für die Beschäftigungsverhältnisse der hauptamtlichen Mitarbeiter werden von der Verbandsstufe getragen, für die sie tätig sind. Die Kreisverbände informieren den Landesverbandsvorstand rechtzeitig über alle mit Arbeitsverhältnissen zusammenhängenden Angelegenheiten. Dabei ist das Vorhandensein der erforderlichen Haushaltsmittel nachzuweisen, andernfalls hat der LV-Vorstand das Recht, Kosten auslösende Maßnahmen zu untersagen. Weiteres regeln die Verbandsordnungen gemäß § 18 der Satzung.
6. Der Verband kann sich als Gesellschafter an Kapitalgesellschaften beteiligen, soweit dies Verbandszwecken dient.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie beitriffähige Personenvereinigungen sein.
3. Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, Kriegshinterbliebene und Angehörige von Vermissten,
 - b) Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Opfer von Gewalt, sowie Berechtigte nach Gesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz entsprechende Anwendung findet, sowie deren Hinterbliebene,
 - c) Rentnerinnen und Rentner,
 - d) Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftige und Patienten,
 - e) Unfallverletzte,
 - f) Personen, die durch einen anerkannten Umweltschaden gesundheitlich beeinträchtigt sind,
 - g) Hinterbliebene von Personen nach c) bis f),
 - h) Vollwaisen von Hinterbliebenen im Sinne von a) bis g),
 - i) Angehörige der in a) bis g) genannten Personengruppen,
 - j) Sozialversicherte,
 - k) alle Personen, die die Ziele und Bestrebungen des Verbandes unterstützen und fördern.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen und beitriffähige Personenvereinigungen sein, die nicht ordentliche Mitglieder sind und Zweck, Ziele und Bestrebungen des Verbandes unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet das Organ, bei dem die Aufnahme der Mitgliedschaft erfolgt.
5. Durch Beschluss des Landesverbandstages, des Kreisverbandstages sowie der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlungen der Ortsverbände kann für die jeweilige Verbandsstufe ein um den Verband besonders verdientes Mitglied zum Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstandsmitglied oder Ehrenmitglied ernannt werden. Einzelheiten regeln die Verbandsordnungen.
6. Mitglieder von beitriffähigen Vereinigungen können ordentliche Mitglieder sein, wenn dies vom fördernden Mitglied beantragt wird und die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft vorliegen.

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung insbesondere bei einer örtlichen Verbandsstufe des Landesverbandes beantragt und beginnt mit der Annahme durch den Vorstand. Das Mitglied wird im Regelfall im Ortsverband des Wohnsitzes Mitglied. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung mit den Verbandsordnungen sowie die Satzung der Verbandsstufen an.
2. Bei der Aufnahme von Minderjährigen und Personen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen, bedarf die Beitrittserklärung der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, die bei Minderjährigen in der Regel die Eltern sind. Die Vertreter haben

die Haftung für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu übernehmen. In einem vom Landesverband formulierten einheitlichen Aufnahmeantrag ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Bei 16 bis 17 Jahre alten Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter im Aufnahmegesuch zu erklären, ob er die genannten Rechte und Pflichten selbst ausüben will oder ob er den Minderjährigen zur Ausübung ermächtigt.

3. Der Kreisverbandsvorstand kann nach Anhörung des betreffenden Ortsverbandsvorstandes die Aufnahme eines Mitgliedes ablehnen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod und Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung oder einen gleichgestellten Tatbestand. Das Ende der Mitgliedschaft gilt einheitlich für alle Verbandsstufen.
2. Der Austritt ist durch das Mitglied/den gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Verband schriftlich zu erklären. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds, der von allen Organen der Verbandsstufen beantragt werden kann, ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtiger Grund für einen Ausschluss gilt insbesondere:
 - a) verbandsschädigendes Verhalten des Mitgliedes,
 - b) schwerwiegende Gründe in der Person des Mitgliedes, in der Regel die Verurteilung wegen ehrenrühriger Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwölf Monaten.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der zuständige Kreisverbandsvorstand durch Beschluss, der der Schriftform bedarf und die Gründe für den Ausschluss enthalten muss. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied eine Frist von 3 Wochen einzuräumen, innerhalb derer rechtliches Gehör gewährt wird. Der Ausschlussbeschluss mit der Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist dem Betroffenen an seine dem Verband zuletzt mitgeteilte Anschrift zuzusenden.
5. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied, im Falle der Zurückweisung des Antrages auch der Antragsteller, innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich eine mit Gründen zu versehenen Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das Verfahren richtet sich nach § 22 der Satzung.
6. In dringenden Fällen kann das für den Ausschluss des Mitglieds zuständige Organ ab dem Ausschlussantrag das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
7. Im Falle eines Beitragsrückstands von drei Monaten wird das Mitglied schriftlich gemahnt. In der Mahnung ist darauf hinzuweisen, dass es bei Nichterfüllung der Beitragspflicht aus der Mitgliederliste gestrichen wird und damit die Mitgliedschaft erlischt. Der zuständige Verbandsvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich fest und erteilt dem ausgeschlossenen Mitglied einen entsprechenden Bescheid.
8. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandene Pflichten des Mitglieds sind vom Mitglied zu erfüllen.

§ 7

Beiträge, Spenden, Zuwendungen

1. a) Die Höhe des Beitrages sowie den Anteil für den Landesverband beschließt der Landesverbandstag. Hierin ist auch der an den Sozialverband VdK Deutschland zu entrichtende Anteil enthalten.
b) Die Aufteilung der Beitragsanteile auf die Kreis- und Ortsverbände bleibt den Kreisverbandstagen vorbehalten.
c) Der Beitrag ist jährlich im Voraus fällig. Vierteljährliche und halbjährliche Zahlungen sind zulässig.
2. Die Beiträge werden ausschließlich für Maßnahmen des Verbandszweckes verwendet, insb. für Maßnahmen der Betreuung ordentlicher Mitglieder und für Verwaltung und Geschäftsbetrieb des Verbandes.
3. Spenden und sonstige Zuwendungen stehen der Verbandsstufe zu, die vom Zuwendenden bestimmt wird. Für die Erfassung und Verwendung von Spenden und sonstigen Zuwendungen gelten die einschlägigen Gesetze und die Finanz- und Kassenordnung des Verbandes.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben die sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergebenden Rechte, insbesondere die Nutzung von Einrichtungen und Leistungen des Verbandes im Rahmen der vorhandenen Verfügbarkeit, sowie die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und die Teilnahme an Wahlen. Leistungen im Zusammenhang mit sozialrechtlichen Rechten und Pflichten der Mitglieder erbringt der Verband durch eigene Mitarbeiter oder Beauftragte, die vom Mitglied zu bevollmächtigen sind. Der Leistungsanspruch besteht nicht, wenn das Begehren des Mitglieds offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich ist. Auf die Vorschriften des § 53 der Abgabenordnung wird verwiesen. Zu den durch die Rechtsvertretung entstehenden Kosten leisten die betroffenen Mitglieder einen gesonderten Beitrag. Dieser Beitrag wird durch Pauschbeträge erhoben, deren Höhe vom Landesverbandstag festzusetzen ist.
2. Ordentliche Mitglieder können bei persönlicher und fachlicher Eignung in ein Organ des Verbandes gewählt werden, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, seine Ziele und Zwecke zu unterstützen und die Beiträge fristgerecht zu zahlen. Die Satzungen der Verbandsstufen und die Beschlüsse der Verbandsorgane sind zu beachten.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
5. Die im Gebiet eines Ortsverbandes wohnenden fördernden Mitglieder sind zu den Versammlungen des Ortsverbandes mit Stimmrecht einzuladen.

3. Abschnitt: Verbandsgliederung

§ 9 Verbandsgliederung

1. Der Landesverband ist in Kreis- und Ortsverbände gegliedert. Diese sind im Vereinsregister nicht eintragungsberechtigt.
2. Ortsverbände werden in der Regel auf der Ebene politischer Gemeinden gebildet. Eine politische Gemeinde kann mehrere Ortsverbände haben. Zusammenschlüsse, Begründung und Auflösung von Ortsverbänden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Kreisverbandsvorstandes, der mit einfacher Mehrheit entscheidet und den Landesverband hierüber in Kenntnis setzt.
3. Kreisverbände werden auf der Ebene von politischen Kreisen und kreisfreien Städten gebildet. Zusammenschlüsse und Auflösung sowie die Neugründung bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Der Verband wird vor öffentlichen Einrichtungen, Behörden und Gerichten durch den Vorstand der jeweiligen Verbandsstufe in ihrem Aufgabenbereich vertreten.
5. Die Kreis- und Ortsverbände sind nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften selbständige Steuersubjekte. Sie verfügen über eigene Organe (§ 10), treten auf Dauer nach außen im eigenen Namen auf und haben eine eigene Kassenführung. Gemäß § 18 Ziffer 1 Anhang A, Buchstabe a) und b) erfüllen sie im Auftrage des Landesverbandes die Zwecke des Verbandes.

§ 10 Verbandsorgane

1. Verbandsorgane zur Wahrnehmung von Verbandsaufgaben in den Verbandsstufen sind:
 - a) Im Ortsverband: Mitgliederversammlung, Ortsverbandsvorstand;
 - b) Im Kreisverband: Kreisverbandstag, Kleiner Kreisverbandstag, Kreisverbandsvorstand;
 - c) Im Landesverband: Landesverbandstag, Kleiner Landesverbandstag, Landesverbandsvorstand, Landesverbandsausschuss.

Alle kassen- und bankmäßigen Verfügungen (Ein- und Ausgaben) bedürfen zweier Unterschriften. Einzelheiten regelt die Finanz- und Kassenordnung.
2. Die Verbandsstufen führen ihre Aufgaben durch ihre Organe aus. Auf die ausgewogene Besetzung von Vorstandspositionen mit Frauen und Männern soll geachtet werden.
3. Aus wichtigem Grund können Vorsitzende und Vorstände von Kreis- und Ortsverbänden nach Anhörung und Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 22 der Satzung vom Landesverbandsvorstand vorläufig ihres Amtes enthoben werden. Die Mitteilung hierüber erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Landesverbandsvorstand kann in diesem Falle bis zur endgültigen Entscheidung kommissarische Vorstände einsetzen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Organmitglied in grober Weise gegen die Satzung verstoßen hat oder die Kassenführung nicht den Grundsätzen der Finanz- und Kassenordnung gemäß Anhang B zur Satzung entspricht und Abrechnungsrückstände von mehr als vier Monaten bestehen. Das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse nach dieser Ziffer richtet sich nach § 22 der Satzung und hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Ehrenamtliche Mitglieder in Organen erhalten für ihre Organtätigkeit einen Ersatz ihrer Auslagen nach § 670 BGB. Pauschalierung ist möglich. Organmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe des Entgelts entscheiden die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der jeweiligen Verbandsstufe. Durch eine Vergütung werden die Organmitglieder nicht zu hauptamtlichen Beschäftigten. Einzelheiten regelt die Finanz- und Kassenordnung.
5. Die Mitglieder in Verbandsorganen sind ehrenamtlich tätig. Hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes und Personen, die gegen Entgelt für den Verband tätig sind, können ein Ehrenamt im Kreisverbandsvorstand oder Landesverbandsvorstand nicht ausüben, so weit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Mit beratender Stimme können jedem dieser Vorstände höchstens zwei hauptamtliche Mitarbeiter angehören.

Die Mitglieder in Verbandsorganen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11

Der Ortsverband

1. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens jährlich statt. Zu ihr ist durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Über die Einladung ist der Kreisverband zu unterrichten.

Auf der Jahreshauptversammlung berichtet der Vorstand über seine Tätigkeit und gibt einen Kassenbericht. Die Kassenprüfer berichten über die Kassenprüfung. Die Jahreshauptversammlung beschließt über den Kassenbericht, über die Entlastung des Vorstandes und führt Vorstands- sowie Delegiertenwahlen für den Kreisverbandstag und den Kleinen Kreisverbandstag durch. Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und an den Kreisverband weiter zu leiten ist.

2. Der Ortsverband bildet zu seiner Vertretung und Geschäftsführung einen Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes aus der Mitte seiner Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Kassierer soll über die erforderliche fachliche Eignung für das Amt verfügen.

Die Jahreshauptversammlung bestimmt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Wiederwahl ist möglich.

3. Mitglieder des Vorstandes sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) mindestens ein, höchstens drei Stellvertreter
 - c) der Kassierer
 - d) der Schriftführer
 - e) die Vertreterin der Frauen

Zusätzlich sollten gewählt werden:

- je ein Stellvertreter
- f) des Kassierers
 - g) des Schriftführers
 - h) der Frauen

sowie

- i) ein Vertreter der Kriegs- und Wehrdienststopfer
- j) ein Vertreter der Behinderten
- k) ein Vertreter der Sozialversicherten
- l) ein Vertreter der jüngeren Mitglieder

Die Zuwahl von Beisitzern ist zulässig.

Kann ein Vorstand mit den oben aufgeführten Positionen nicht gewählt werden, sind auf jeden Fall ein Vorsitzender, ein Stellvertreter und ein Kassierer zu wählen.

4. Der Ortsverband wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten. Er kann einen geschäftsführenden Vorstand bilden, der aus den Mitgliedern unter Ziffer 3 Buchst. a) – d) besteht. Dessen Beschlüsse sind dem Ortsverbandsvorstand zur Kenntnis zu bringen. Die Vertretungsbefugten sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Ortsverbandsvorstandes gebunden.
5. Der Kreisverbandsvorstand kann einen Vertreter zu der Jahreshauptversammlung und den Mitgliederversammlungen des Ortsverbandes entsenden. Dieser nimmt mit beratender Stimme daran teil.
6. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Niederlegung, Abberufung oder Ablauf der Wahlperiode. Die Niederlegung ist durch das Vorstandsmitglied dem Ortsverbandsvorstand schriftlich zu erklären.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Recht, sich um das fehlende Vorstandsmitglied zu ergänzen. Die Nachwahl für den Rest der Wahlperiode ist sodann auf der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.
8. Der Vorstand berichtet dem Kreisverband jährlich über das Vermögen des Ortsverbandes und die Kassenlage durch Vorlage des Kassenberichtes. Einzelheiten regelt die Finanz- und Kassenordnung.
9. Im Übrigen gilt die im Anhang gemäß § 18 Ziffer 1 Anhang A enthaltene Satzung für die VdK-Ortsverbände.

§ 12

Der Kreisverband

1. Kreisverbandstag und Kleiner Kreisverbandstag sind Versammlungen aus Delegierten der Ortsverbände, dem Kreisverbandsvorstand und den Kreisverbandkassenprüfern. Der Kreisverbandstag findet mindestens alle vier Jahre statt. Die Zusammensetzung des Verbandstages ergibt sich aus § 20 der Satzung. Zum Kreisverbandstag ist durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Für die Einberufung eines außerordentlichen Kreisverbandstages gilt § 13 Ziffer 2 entsprechend.

Der Kreisverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

Über die Einladung ist der Landesverband zu unterrichten. Zu Beginn des Kreisverbandstages ist das Stimmrecht der Anwesenden festzustellen. Auf dem Kreisverbandstag berichtet der Vorstand über seine Tätigkeit und gibt einen Kassenbericht. Die Kassenprüfer berichten über die Kassenprüfung. Der Kreisverbandstag beschließt über die Berichte und die Entlastung des Vorstandes und führt Vorstands- und Delegiertenwahlen durch. Er beschließt außerdem den Haushaltsplan. Über den Kreisverbandstag ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Kreisvorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben und an den Landesverband weiter zu leiten ist.

2. Der Kleine Kreisverbandstag findet jährlich zwischen den Verbandstagen statt. Er hat die in Ziffer 1 angeführte Zuständigkeit mit Ausnahme der allgemeinen Wahlen. Für Form und Frist der Einberufung, Niederschrift, Feststellung des Stimmrechts gilt Ziffer 1 entsprechend.
3. Der Kreisverband bildet zu seiner Vertretung und Geschäftsführung einen Vorstand. Dieser besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Kreisverbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Kassierer soll über die erforderliche fachliche Eignung für das Amt verfügen.

Der Kreisverbandstag bestimmt mindestens zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) mindestens zwei und höchstens drei Stellvertretern
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem stellvertretenden Kassierer
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer
 - g) der Vertreterin der Frauen
 - h) dem Vertreter der Kriegs- und Wehrdienststopfer
 - i) dem Vertreter der Behinderten
 - j) dem Vertreter der Sozialversicherten
 - k) dem Vertreter der jüngeren Mitglieder

Mindestens eines der Vorstandsmitglieder zu Buchstabe a) und b) soll eine Frau sein.

Die Zuwahl von Beisitzern ist zulässig.

5. Die Mitglieder unter Ziffer 4 Buchst. a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband gemeinsam durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch den Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Dessen Beschlüsse sind dem Kreisverbandsvorstand zur Kenntnis zu bringen. Die Vertretungsbefugten sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Kreisverbandsvorstandes und die Vorgaben des Haushaltsplans gebunden.
6. In den Kreisverbänden kann ein hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Kreisgeschäftsführer bestellt werden. Der Kreisgeschäftsführer nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, ebenso an den Kreisverbandstagen. Er kann nicht gleichzeitig Kreisverbandsvorsitzender sein und auch nicht ein anderes Vorstandsamt im Kreisverband bekleiden.
7. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Niederlegung, Abberufung oder Ablauf der Wahlperiode. Die Niederlegung ist durch das Vorstandsmitglied dem Kreisverbandsvorstand schriftlich mitzuteilen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Recht, sich um das fehlende Mitglied zu ergänzen. Die Nachwahl für den Rest der Wahlperiode ist sodann auf dem nächsten Kleinen Kreisverbandstag durchzuführen.
9. Der Vorstand berichtet dem Landesverband jährlich über das Vermögen des Kreisverbandes und die Kassenlage durch Vorlage des Kassenberichtes sowie eines Tätigkeitsberichtes. Einzelheiten regelt die Finanz- und Kassenordnung.

10. Mehrere Kreisverbände können bei der Erfüllung ihrer Satzungsaufgaben zusammenwirken, in diesem Fall übernimmt ein Kreisverband die Federführung.
11. Der Kreisverband unterstützt die Arbeit seiner Ortsverbände in Satzungs- und Organisationsangelegenheiten. Eingaben von Mitgliedern und Ortsverbänden an den Landesverband sind über den zuständigen Kreisverband zu leiten.
12. Im Übrigen gilt die im Anhang gemäß § 18 Ziffer 1 Anhang A Buchstabe a) enthaltene Satzung für die VdK-Kreisverbände.

4. Abschnitt: Der Landesverband

§ 13

Der Landesverbandstag

A. Einberufung und Zusammensetzung

1. Der Landesverbandstag ist das höchste Organ des Landesverbandes.
2. Der ordentliche Landesverbandstag findet alle vier Jahre statt. Aus wichtigen Gründen hat der Landesverbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Landesverbandsausschuss einen außerordentlichen Landesverbandstag einzuberufen. Er ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn mehr als fünfundzwanzig Prozent der gewählten Delegierten eines Landesverbandstages dies unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Landesverbandsvorstand beantragen.
3. Die Einberufung des Landesverbandstages erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Kalendermonaten vor dem Landesverbandstag durch den Landesverbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die Einberufung ist mit gleicher Frist im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Diese Bestimmungen gelten nicht für außerordentliche Verbandstage.
4. Der Landesverbandstag besteht aus:
 - a) den Delegierten der Kreisverbände
 - b) den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes
 - c) den Mitgliedern des Landesverbandsausschusses
 - d) den Revisoren

Die Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses und die Vorsitzenden der Fachgruppen sind als Gastdelegierte einzuladen.
5. Einzelheiten der Zusammensetzung bestimmen sich nach § 20 der Satzung.
6. Anträge zum Landesverbandstag müssen innerhalb der in der Einberufung angegebenen Frist dem Landesvorstand schriftlich eingereicht und von diesem spätestens 14 Tage vor dem Landesverbandstag dessen Mitgliedern zugestellt werden. Dringlichkeitsanträge sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
7. Die Kosten des Landesverbandstages trägt der Landesverband. Das schließt auch die Übernahme der Kosten für die Delegierten ein. Die Kosten der Gäste übernimmt der sie entsendende Kreisverband.

B. Leitung und Beschlussfähigkeit

1. Der Landesverbandstag wird von dem Versammlungsleiter geleitet, der von dem gemäß Geschäftsordnung gewählten Präsidium im Einvernehmen mit dem Landesverbandsvorsitzenden bestimmt wird.
2. Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
3. Zu Beginn des Landesverbandstages ist das Stimmrecht der anwesenden Mitglieder festzustellen.

C. Aufgaben und Beschlüsse

1. Dem Landesverbandstag obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Landesverbandsausschusses, des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses und der Revisoren
 - b) die Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden, über den Jahresgeschäftsbericht, den Bericht über die Jahresrechnung, den Bericht des Landesverbandsausschusses und den Bericht der Revisoren
 - c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und der Geschäftsführung
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) die Beschlussfassung über die Beitragshöhe und Beitragsanteile der VdK Kreisverbände
 - f) die Beschlussfassung über alle fristgerecht zum Landesverbandstag gestellten Anträge
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Verbandsordnungen gemäß § 18 sowie Auflösung
 - h) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesverbandstag, falls nicht der Kleine Landesverbandstag zuständig ist.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens Zweidritteln, Beschlüsse über Zweckänderungen des Verbandes einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Delegierten des Landesverbandstages.
3. Über die Sitzung des Landesverbandstages ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten den Teilnehmern zuzusenden ist. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zusendung Widerspruch eingelegt wird.

§ 14

Der Kleine Landesverbandstag

1. Der Kleine Landesverbandstag besteht aus:
 - a) den Delegierten der Kreisverbände
 - b) den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes
 - c) den Mitgliedern des Landesverbandsausschusses
 - d) den RevisorenDie Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses und die Vorsitzenden der Fachgruppen sind als Gastdelegierte einzuladen.

2. Einzelheiten der Zusammensetzung bestimmen sich nach § 20 der Satzung.
3. Der Kleine Landesverbandstag hat die Zuständigkeiten des Landesverbandstages mit Ausnahme der allgemeinen Wahlen, der Satzungsänderung und der Auflösung. Er nimmt Nachwahlen vor und wählt – soweit erforderlich – die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesverbandstag. Für ihn gelten auch die Vorschriften des Landesverbandstages hinsichtlich der Versammlungsleitung, der Beschlussfähigkeit, der Fristen der Einladung, der Antragstellung, der Protokollführung, der Feststellung des Stimmrechts, der Geschäftsordnung und der Übernahme der Kosten.
4. Der Kleine Landesverbandstag wird jährlich zwischen den Landesverbandstagen im ersten Halbjahr vom Vorsitzenden des Landesverbandes einberufen.

§ 15

Der Landesverbandsvorstand

1. Der Landesverbandsvorstand führt und verwaltet den Verband entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der Verbandsordnungen sowie den Beschlüssen der Landesverbandstage und der Kleinen Landesverbandstage.
2. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.
3. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) die Vorbereitung der Landesverbandstage und der Kleinen Landesverbandstage einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und des Haushaltsplanes.
 - b) die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer vom Landesverbandstag oder vom Kleinen Landesverbandstag im Haushaltsplan festgesetzten Höhe.
 - c) die Anstellung und Entlassung des Landesverbandsgeschäftsführers und der hauptamtlichen Mitarbeiter der Verbandsverwaltung einschließlich der Festlegung und Änderung der Vergütung, der sonstigen Anstellungsbedingungen und des Aufgabenbereichs derselben.
 - d) die Bestellung von Fachgruppen und Ausschüssen, deren Vertreter er bei Bedarf zu seinen Sitzungen einladen kann, an der sie mit beratender Stimme teilnehmen. Jede Fachgruppe besteht aus höchstens sieben Mitgliedern wählt einen Vorsitzenden.
 - e) Beschluss einer Zuständigkeitsordnung für den geschäftsführenden Landesverbandsvorstand und den Landesgeschäftsführer, die einen reibungslosen Ablauf der Landesverbandsverwaltung sicherstellen soll.
4. Der Landesverbandsvorstand wird durch den Sozialpolitischen Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner sozialpolitischen Aufgaben beraten. Der Ausschuss besteht einschließlich des Vorsitzenden, den der Landesverbandstag wählt, aus neun sozial erfahrenen Personen, von denen acht vom Vorstand jeweils nach den Ordentlichen Landesverbandstagen berufen werden. Mindestens zwei Mitglieder sollen Frauen sein. Außerdem sind der Landesverbandsvorstand und der Landesverbandsausschuss durch ein von diesen zu benennendes Mitglied vertreten. Bei der Benennung der Mitglieder sollen regionale Aspekte berücksichtigt werden. Zu diesem Ausschuss sollen wegen ihrer besonderen Sachkenntnis auch bis zu zwei hauptamtliche Mitarbeiter berufen werden.

Zur Besetzung des Sozialpolitischen Ausschusses sollen die Kreisverbände sachkompetente Personalvorschläge (gemeinsame Vorschläge durch benachbarte Kreisverbände) machen.
5. Vor Beschlussfassung zu allen Rechtsgeschäften, die Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Finanzanlagen ab € 200.000,00 betreffen,

sowie zur Vorlage des Haushaltsplanes für den Landesverbandstag und den Kleinen Landesverbandstag hat er die gutachtliche Stellungnahme des Landesverbandsausschusses einzuholen.

6. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) mindestens zwei und höchstens drei Stellvertretern
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer
 - g) der Vertreterin der Frauen
 - h) dem Vorsitzenden des sozialpolitischen Ausschusses
 - i) dem Vertreter der Kriegs- und Wehrdienststopfer
 - j) dem Vertreter der Behinderten
 - k) dem Vertreter der Sozialversicherten
 - l) dem Vertreter der jüngeren Mitglieder
 - m) mindestens drei Beisitzern

Mindestens eines der Vorstandsmitglieder zu Buchstabe a) und b) muss eine Frau sein.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Beauftragten für Datenschutz.

7. Der Landesgeschäftsführer gehört dem Landesverbandsvorstand mit beratender Stimme an. Ihm ist auch außerhalb der Rednerliste auf Antrag das Wort zu erteilen. Er kann an allen Sitzungen der Verbandsorgane und des Sozialpolitischen Ausschusses teilnehmen.
8. Die unter Ziffer 6 a) bis d) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser erledigt die Aufgaben der Verwaltung gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer.
9. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesverbandstag für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Das gilt auch für den geschäftsführenden Vorstand.
11. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gemeinschaftlich. Die Vertretungsbefugten sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Landesverbandsvorstandes und an die Vorgaben des Haushaltsplans gebunden. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vorstandes gemäß § 30 BGB. Er ist zur Vornahme von Geschäften der laufenden Verwaltung (z. B. Bankverkehr, Zahlung von Gehältern, Sozialabgaben, Steuern, wiederkehrenden vertraglichen Verpflichtungen etc.) bestellt.
12. Der Vorsitzende leitet die Verbandsarbeit entsprechend der Satzung, den Verbandsordnungen sowie den Beschlüssen des Landesverbandstages, des Kleinen Landesverbandstages und des Vorstandes.
Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Einberufung des Landesverbandstages, des Kleinen Landesverbandstages und des Vorstandes,
 - b) die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der anderen Vorstandsmitglieder und des Landesgeschäftsführers,
 - c) die Erstattung eines Tätigkeitsberichtes gegenüber dem Landesverbandstag und dem Kleinen Landesverbandstag.

13. Der Aufgabenbereich des Schatzmeisters ergibt sich insbesondere aus der Finanz- und Kassenordnung.
14. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Recht, sich um das fehlende Mitglied zu ergänzen. Die Nachwahl für den Rest der Wahlperiode ist dann auf dem nächsten Kleinen Landesverbandstag vorzunehmen.
15. Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften nach § 13 C Ziffer 3 gefertigt; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
16. Die Landesverbandsgeschäftsführung wird von dem Landesgeschäftsführer als hauptamtlicher Mitarbeiter wahrgenommen. Ihm obliegt das Direktionsrecht für die hauptamtlichen Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle, der Rechtsabteilungen und der Erholungshotels.
17. Der Vorsitzende des Landesverbandsausschusses oder ein Vertreter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
18. Der Vorsitzende des Landesverbandes oder ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsgremien, mit Ausnahme des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses, beratend teilzunehmen.
19. Der Landesverband unterstützt die Arbeit seiner Kreisverbände in Satzungs- und Organisationsangelegenheiten.

§ 16 Der Landesverbandsausschuss

1. Der Landesverbandsausschuss besteht aus sieben Personen, die dem Landesverbandsvorstand nicht angehören dürfen. Mindestens ein Mitglied muss eine Frau sein. Wählbar ist jedes Mitglied; hauptamtlich im Verband tätige Mitarbeiter dürfen nicht Mitglied im Landesverbandsausschuss sein.
2. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Landesverbandsausschusses werden vom Landesverbandstag für vier Jahre gewählt. Nachfolger für ausgeschiedene Mitglieder des Landesverbandsausschusses sind für die Dauer der Amtsperiode vom nächsten Kleinen Landesverbandstag zu wählen.
3. Der Landesverbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse des Landesverbandstages und des Kleinen Landesverbandstages durch Entgegennahme der Berichte des Landesverbandsvorstandes laufend zu überprüfen
 - b) die Berichte der Revisoren über deren Prüfungen des Vorstandes hinsichtlich der Kassenführung, der Durchführung des Haushaltsplanes und anderer Fragen von besonderer finanzieller oder vermögensrechtlicher Bedeutung regelmäßig zu beraten. Bedenken und Anregungen sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung vorzutragen
 - c) Stellungnahme zu allen Rechtsgeschäften, die Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Finanzanlagen ab € 200.000,- betreffen. Hierbei ist die satzungsgemäße Mittelverwendung zu beachten. Fällt die Beurteilung negativ aus, ist die Maßnahme bis zur Entscheidung des nächsten Landesverbandstages oder Kleinen Landesverbandstages zurückzustellen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand nach Vortrag des Ausschussvorsitzenden in der Vorstandssitzung mit qualifizierter zweidrittel Mehrheit des Vorstandes in namentlicher Abstimmung eine sofortige Durchführung der Maßnahme beschließen
 - d) Vorbereitung von Vorschlägen und Stellungnahmen für Beschlüsse des Vorstandes zur Entscheidung des Landesverbandstages in Satzungs- und Organisationsfragen

- e) Stellungnahme zu dem vom Schatzmeister für den nächsten Landesverbandstag oder Kleinen Landesverbandstag für den Vorstand vorbereiteten Haushaltsplanentwurf vor der Abschlussberatung im Vorstand
 - f) Beratung des von den Revisoren erstellten Berichts für den Landesverbandstag oder den Kleinen Landesverbandstag über das Ergebnis der Jahresrechnung. Über das Ergebnis berichtet er auf den Verbandstagen.
4. Für die Ausschussprotokolle gilt § 13 C Ziffer 3 Buchstabe c) dieser Satzung entsprechend, wobei die Frist zur Versendung der Protokolle und die Frist des Widerspruchs auf drei Wochen festgesetzt wird. Die Protokolle sind an den Landesverbandsvorstand weiterzuleiten. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter wird die Stellungnahme des Ausschusses in der nächsten Vorstandssitzung vertreten.
 5. Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird die Befugnis der Außenvertretung durch den Landesvorsitzenden und den Vorstand nicht beschränkt. Sie sind jedoch im Innenverhältnis zu beachten.

§ 17 Die Revisoren

1. Der Landesverband hat drei Revisoren, die vom Landesverbandsvorstand unabhängig sind und nur den Landesverbandstagen, denen sie Bericht erstatten, verantwortlich sind.
2. Die Revisoren werden vom Landesverbandstag auf vier Jahre gewählt; sie dürfen nicht dem Landesverbandsvorstand oder Landesverbandsausschuss angehören. Sie sollen über die notwendige fachliche Eignung verfügen. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Revisoren prüfen im Rahmen der Satzung und der Gesetze den Landesverband und dessen Einrichtungen. Die Prüfung der Landesverbandskasse findet mindestens halbjährlich statt. Über das Ergebnis der Prüfungen berichten die Revisoren dem Landesverbandsvorstand und dem Landesverbandsausschuss innerhalb von drei Monaten schriftlich. Sie erstatten den Landesverbandstagen ihre Berichte über das vorausgegangene Jahr.
4. Geschäftsführender Landesverbandsvorstand, und bei begründetem Anlass auch der Landesverbandsausschuss, beauftragen bei Bedarf die Revisoren zur Überprüfung von Kreisverbänden. Hierdurch werden das Recht und die Pflicht des Landesverbandsvorstandes zur eigenen Prüfung von Kreis- und/oder Ortsverbänden nicht berührt.
5. Den Revisoren ist Einblick in sämtliche Akten mit Ausnahme der geschützten Sozialdaten der Mitarbeiter zu geben.
6. Die Revisoren nehmen auf Einladung an den Sitzungen des Landesverbandsvorstandes und des Landesverbandsausschusses teil. Sie haben beratende Stimme. Sie wählen unter sich einen Obmann, welcher während der Wahlperiode für die Tätigkeit der Revisoren federführend ist.
7. Die Revisoren erhalten einen Ersatz von Auslagen gemäß § 670 BGB. Einzelheiten regelt die Finanz- und Kassenordnung.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18

Verbandsordnungen

1. Seine Rechtsverhältnisse regelt der Landesverband im Übrigen durch den Erlass von Verbandsordnungen.

ANHANG A

- a) Satzung für die VdK Kreisverbände
- b) Satzung für die VdK Ortsverbände
- c) Wahlordnung

ANHANG B

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanz- und Kassenordnung
- c) Verfahrensordnung zum Beschwerde- und Schlichtungsausschuss
- d) Ehrenordnung

Die Geschäftsordnung gilt für alle Gremien des Landesverbandes. Den Kreis- und Ortsverbänden wird empfohlen, diese Geschäftsordnung entsprechend auch für ihre Gremien zu beschließen.

2. Die Verbandsordnungen im Anhang A aus Ziffer 1. Buchstabe a) bis c) dieser Vorschrift sind Bestandteil dieser Satzung und geltendes Satzungsrecht.
3. Die Verbandsordnungen im Anhang B aus Ziffer 1 Buchstabe a) bis d) dieser Vorschrift sind vom Landesverbandsvorstand zu beschließen, von den Landesverbandstagen zu genehmigen und allen Verbandsstufen zur Verfügung zu stellen.

§ 19

Geschäftsjahr und Verbandsorgan

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Landesverband und die Kreis- und Ortsverbände führen für jedes Geschäftsjahr Bücher und erstellen eine Jahresrechnung entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und der Finanz- und Kassenordnung.
3. Das Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes ist die VdK-Zeitung.

§ 20

Zusammensetzung der Delegiertenversammlungen und Grundsätze für die Ausübung des Stimmrechts

1. Delegiertenversammlungen sind die Verbandstage im Sinne von §§ 12, 13 und 14 dieser Satzung. Sie bestehen aus den durch Wahl zu bestimmenden (gekorenen) und den durch ihr Amt stimmberechtigten (geborenen) Delegierten, die je mit einer Stimme an den Versammlungen teilnehmen.

Delegierte können sich nur im Verhinderungsfall durch einen Ersatzdelegierten vertreten lassen.

2. Die Anzahl der durch Wahl zu bestimmenden stimmberechtigten Mitglieder (Delegierten) für alle Verbandstage auf Landesverbandsebene wird vom Landesverbandsvorstand und für alle Verbandstage auf Kreisverbandsebene von den Kreisverbandsvorständen festgelegt, den nachgeordneten Verbandsstufen schriftlich mitgeteilt und richtet sich grundsätzlich nach deren Mitgliederstärke. Für die entsendenden Verbandsstufen gilt dabei ein einheitlicher Delegiertenschlüssel. Maßgeblich ist der Mitgliedsbestand, der für den Monat Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet, ermittelt wird.
3. In Ausnahme zu Ziffer 2 dieser Regelung entfällt auf jeden Kreisverband mindestens 1 Delegierter, auf der Kreisverbandsebene entfällt mindestens 1 Delegierter auf jeden Ortsverband.
4. Durch ihr Amt stimmberechtigte Mitglieder aller Landesverbandstage sind die Mitglieder des Landesvorstandes, des Landesverbandsausschusses und die Revisoren, auf den Kreisverbandstagen die Kreisverbandsvorstände und die Kreiskassenprüfer.
5. Die gewählten Delegierten müssen im Verhältnis zu den geborenen Versammlungsmitgliedern aus den Gremien mindestens einen 2/3 Anteil von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung haben.
6. Stehen einer Verbandsstufe mehrere Delegierte zu, sollen die Frauen und Hinterbliebenen angemessenen vertreten sein. Es bleibt den zuständigen Vorständen überlassen, Gäste ohne Stimmrecht zu den Delegiertenversammlungen auf ihre Kosten einzuladen.
7. Das Stimmrecht wird von allen Delegierten in ungebundenem Mandat ausgeübt; sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Für die Wahl gilt die Wahlordnung in Anhang A dieser Satzung.

§ 21

Wahlen und Beschlussfassung

1. Die Wahlen auf allen Verbandsebenen sind nach der Wahlordnung durchzuführen. Auf § 18 wird verwiesen.
2. Alle Beschlussfassungen des Landesverbandes und seiner Organe sowie der Verbandsstufen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.

§ 22

Schlichtungsverfahren

1. Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten sind zunächst innerhalb der Verbandsstufe gütlich zu regeln. Kommt eine gütliche Regelung nicht zustande, so wird ein Schiedsverfahren nach den Bestimmungen dieses Paragraphen durchgeführt.
2. Als Instanz in Ausschluss-, Beschwerde- und Schlichtungsverfahren hat der Landesverband einen Beschwerde- und Schlichtungsausschuss.
3. Dieser besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, welche keinem Verbandsorgan auf Landesebene angehören dürfen. Sie werden vom Landesverbandstag für vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorsitzende und einer der Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
5. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss entscheidet auf schriftliche Anrufung:
 - a) in Ausschlussangelegenheiten gemäß § 6 Ziffer 4 dieser Satzung und Beschwerdeverfahren gegen Amtsenthebung gem. § 10 Ziffer 3.
 - b) bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Verbandsstufen sowie zwischen Verbandsstufen.
6. Der Ausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten mit Mehrheit und teilt das Ergebnis den Beteiligten und dem Landesverbandsvorstand schriftlich mit. Das nähere Verfahren im Beschwerde- und Schlichtungsausschuss richtet sich nach der im Anhang B zu dieser Satzung enthaltenen Verfahrensordnung.

§ 23 Amtsverlust

Mitglieder, die von Verbandsorganen mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Verbandes oder der Vertretung des Verbandes bei Behörden, Verwaltungen oder in anderen Organisationen beauftragt oder auf einen Vorschlag von Verbandsorganen von den genannten Einrichtungen berufen oder gewählt worden sind, haben ihr Amt unverzüglich niederzulegen, wenn sie durch Austritt aus dem Verband oder durch Verlust ihres den oben angeführten Tätigkeiten zugrunde liegenden Amtes im Verband ihre Legitimation verloren haben. Dies gilt nicht, wenn das Ehrenamt durch eine öffentlich-rechtliche Ernennungsurkunde begründet wurde.

§ 24 Auflösung

1. Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet der Landesverbandstag durch Beschluss. Ein Antrag auf Auflösung ist an den Landesverbandsvorstand zu richten und zu begründen. Der Antrag bedarf der Schriftform. Der Landesverbandsvorstand gibt zu dem Antrag eine schriftliche Stellungnahme ab.
2. Antrag und Stellungnahme sind zusammen mit der Einberufung des Landesverbandstages den Mitgliedern des Landesverbandstages gemäß § 13 A zuzuleiten. Für Form und Fristen der Einberufung gelten die Vorschriften über die Einberufung des Landesverbandstages entsprechend.
3. Über die Auflösung des Verbandes ist der Beschluss in namentlicher Abstimmung zu fassen. Zur Beschlussfähigkeit müssen drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages anwesend sein. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ruft der Landesverbandsvorstand innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung ein, bei der die Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. In der Einladung für die zweite Versammlung muss auf die erleichterten Bedingungen der Beschlussfassung der stimmberechtigten Mitglieder hingewiesen werden.

4. Nach dem Auflösungsbeschluss bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wickelt der geschäftsführende Landesverbandsvorstand den Verband ab. Das Verbandsvermögen ist dem Lande Nordrhein-Westfalen oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung gemeinnütziger Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zuzuführen. Die Beschlussfassung hierüber obliegt dem Landesverbandstag, der den Auflösungsbeschluss fasst. Vor der Beschlussfassung ist ggfs. die Einwilligung des

Finanzamtes am Sitz des Verbandes über die zukünftige Verwendung des Vermögens zu erwirken. Verbandsvermögen, welches zur Erfüllung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen und Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung notwendig ist, ist hierfür zu verwenden.

§ 25

Übergangsregelung

Hauptamtliche Mitarbeiter, die zum 15.2.2007 in ein Ehrenamt im Sinne von § 10 Ziffer 4 dieser Satzung gewählt worden sind, genießen Vertrauensschutz. Sie bleiben bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl oder ihrem vorherigen Ausscheiden mit den bisherigen Zuständigkeiten im Amt.

§ 26

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Annahme durch den 18. Ordentlichen Landesverbandstag am 17./18. Juni 2008 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hierdurch tritt die vorherige Satzung außer Kraft.

SATZUNGSANHANG A

Wahlordnung

(Anlage zur Landesverbandssatzung § 18 Ziffer 1)

1. Begriff und Einberufung der Wahlversammlung

Als Wahlversammlung im Sinne dieser Wahlordnung gelten alle Mitgliederversammlungen, Delegiertentagungen und Ausschussversammlungen, in denen Wahlen oder Ergänzungswahlen von Vorständen, Ausschüssen und Delegierten und auch Wahlen in Ämter erfolgen sollen.

Wahlversammlungen sind einzuberufen:

- a) wegen periodischen Wahlablaufes
- b) auf Beschluss des Vorstandes der übergeordneten Verbandsstufe
- c) auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder, Delegierten oder der Vorstandsmitglieder einer Verbandsstufe.

2. Frist und Form der Einberufung

Zu Wahlversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin alle Wahlberechtigten durch Einzeleinladung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

3. Wahlberechtigung der Mitglieder

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Delegierte, die ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen sind. In Ortsverbandsversammlungen sind auch fördernde Mitglieder wahlberechtigt.

4. Wahlberechtigung der bisherigen Vorstände

In den Ortsverbands-Wahlversammlungen sind die anwesenden Mitglieder des bisherigen Ortsverbandsvorstandes, auch bei Vorstandswahlen, nach Bekanntgabe ihres Rücktritts wie alle Ortsverbandsmitglieder stimmberechtigt.

In den Wahlversammlungen der Kreisverbände haben die Kreisverbandsvorstandsmitglieder, die bis zu der anstehenden Wahl im Amt waren und der Wahlversammlung ihren Rücktritt erklärt haben, je eine Stimme. Die entsprechende Regelung gilt für Mitglieder des Landesverbandsvorstandes auf allen Verbandstagen.

5. Wählbarkeit

Wählbar in alle Verbandsämter sind alle ordentlichen Verbandsmitglieder; ausgenommen sind jedoch Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren schwebt. Fördernde Mitglieder sind nicht wählbar.

6. Wahlvorsteher

Als Wahlvorsteher fungiert bei Vorstandsergänzungs-, Ausschuss- und Delegiertenwahlen der jeweilige Vorsitzende derjenigen Verbandsstufe, deren Mitglieder bzw. Delegierte zur Wahl eingeladen sind, oder dessen Stellvertreter, sofern diese nicht selbst zur Wahl stehen. In diesem Falle ist genauso wie bei Neuwahlen von Gesamtvorständen von der Versammlung ein Wahlvorsteher zu wählen. Wird bei Vorstandswahlen der bisherige Vorsitzende wiedergewählt, so kann der Wahlvorsteher die Wahlleitung für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und weitere Wahlen im Einvernehmen mit der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten sofort auf den Vorsitzenden wieder übertragen.

7. Wahlvorstand

Der Wahlvorsteher lässt durch die anwesenden Wahlberechtigten einen mindestens dreiköpfigen Wahlvorstand wählen. Der Wahlvorstand überwacht den Wahlvorgang, insbesondere die Einhaltung dieser Wahlordnung. Er lässt bei geheimen Abstimmungen die Stimmzettel einsammeln.

Er führt die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch und entscheidet durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit zweifelhafter Stimmzettel.

Ein Mitglied des Wahlvorstandes führt die Wahlniederschrift, in der festzuhalten ist:

- a) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten bzw. der Stimmen
- b) die Zahl der abgegebenen Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge
- c) die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die Wahlniederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und nach Beendigung der Wahl an den Wahlvorsteher zu übergeben. Die für ungültig erklärten Stimmen sind der Wahlniederschrift beizufügen.

8. Durchführung der Wahl

- a) Vor dem Wahlgang ist jeder Kandidat zu befragen, ob er im Falle seiner Wahl diese annehme. Lehnt er dies ab, erlischt seine Kandidatur. Werden Kandidaten vorgeschlagen, die in der Wahlversammlung abwesend sind, so muss eine schriftliche Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorliegen.
- b) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. In diesem Falle ist geheim durch Stimmzettel zu wählen.
- c) Sind für ein Amt mehrere Kandidaten wirksam vorgeschlagen, erfolgt ein geheimer Wahlgang, in welchem jeder Stimmberechtigte einen Kandidaten mit Namensangabe wählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl der Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los.
- d) Geheim muss auch gewählt werden, wenn für gleichwertige Ämter mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als vorgeschrieben sind. In diesem Falle wird in einem Wahlgang gewählt, wobei alle Kandidaten vor dem Wahlgang vom Wahlvorsteher noch einmal namentlich zu benennen sind.

Bis zur vorgeschriebenen Höchstzahl können dann die zu Wählenden aufgeschrieben werden. Werden mehr Kandidaten aufgeschrieben als zu wählen sind, ist der Stimmzettel ungültig. Bei dieser Gruppenwahl gelten die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmengleichheit auf den letzten Plätzen findet eine

Stichwahl statt. Ergibt sich auch dann Stimmgleichheit, entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los.

9. Wiederwahl

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist in alle bisher von ihnen innegehabten Ämter des Verbandes zulässig.

10. Annahme der Wahl durch den Kandidaten

Nach der Abstimmung richtet der Wahlvorsteher an die gewählten Kandidaten die Frage, ob sie das Amt annehmen.

11. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorsteher verkündet das Ergebnis jedes Wahlganges einzeln, bei Gesamtvorstandswahlen nach Beendigung der Wahl nochmals das gesamte Wahlergebnis. Die Ergebnisse der Neuwahlen der Ortsverbandsvorstände und die der Kreisverbandsvorstände sind über den Kreisverband dem Landesverband bekannt zu geben. Die Ergebnisse der Neuwahlen und Nachwahlen auf Landesverbandsebene sind in der Niederschrift und im Veröffentlichungsorgan bekannt zu geben.

12. Anfechtung

Eine vollzogene Wahl oder ein Wahlergebnis können nur während der Dauer der Wahlversammlung und nur von stimmberechtigten Mitgliedern angefochten werden. Zweifel an der Richtigkeit eines Wahlergebnisses sind unmittelbar nach seiner Bekanntgabe beim Wahlvorsteher anzumelden, der eine sofortige Überprüfung und eventuelle Berichtigung vornimmt. Über den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahl ist abzustimmen und das Ergebnis in der Niederschrift zu vermerken.

Diese Wahlordnung wurde von dem 18. Ordentlichen Landesverbandstag am 17./18. Juni 2008 beschlossen, sie ist gemäß § 18 Ziffer 1 Anhang A Buchstabe c) in Verbindung mit Ziffer 2 geltendes Satzungsrecht.

Satzung

für die VdK Kreisverbände

in Verbindung mit der Satzung des VdK Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e . V.
in der Fassung vom 17./18. Juni 2008

§ 1

Name und Sitz des Kreisverbandes

Der Verband führt den Namen:

„Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen

Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner Deutschland –
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Kreisverband:

mit Sitz in:

(Anschrift des Kreisverbandes)

Er ist als nichtrechtsfähiger Verein eine regionale Untergliederung des zuständigen
Landesverbandes mit eigener Kassenführung.

§ 2

Wesen und Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist eine soziale Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Verbandes sind die Förderung der Fürsorge für Kriegs- und Wehrdienstopfer und deren Hinterbliebene, der Behinderten und für Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Lage oder wegen ihres Alters hilfsbedürftig sind sowie deren Betreuung.
3. Die Satzungszwecke werden, soweit rechtlich zulässig, insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vertretung der sozialen Interessen des begünstigten Personenkreises gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, Gerichten und Verwaltungen
 - b) Betreuung des nach den Verbandszwecken begünstigten Personenkreises (§ 2 Abs. 2 der Satzung) in Angelegenheiten der Kriegs- und Wehrdienstopferversorgung, des Sozialen Entschädigungsrechts, der Sozialversicherung, des Grundsicherungsrechts (SGB II und XII) und Behindertenrechts, soweit zugelassen
 - c) Mitwirkung bei der Durchführung von Erholungsmaßnahmen, die in besonderem Maße hilfsbedürftigen Personen zugute kommen

- d) Soziale Betreuung von Menschen, die nach ihren Lebensumständen hilfsbedürftig oder vereinsamt sind, z. B. im Rahmen von Altenbesuchen oder durch zur Verfügung Stellung von Begegnungsstätten
 - e) Pflege der Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen mit gleicher Zielsetzung auf internationaler Ebene
 - f) Unterstützung der Tätigkeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge (VDK).
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreisverbandes sind die für den Bereich des Kreisverbandes gemeldeten Mitglieder des zuständigen Landesverbandes.

§ 4 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den zuständigen Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 Ziffer 1 zu verwenden hat.

§ 6 Verweis auf die Satzung des zuständigen Landesverbandes

Die über die Vorschriften der §§ 1 bis 5 dieser Satzung hinausgehenden Regelungen bestimmen sich nach der Satzung des Sozialverbandes VdK Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Satzung

für die VdK Ortsverbände

in Verbindung mit der Satzung des VdK Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.
in der Fassung vom 17./18. Juni 2008

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen:

„Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen

Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner Deutschland –
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Ortsverband:

mit Sitz in:
(Anschrift des Ortsverbandsvorsitzenden)

Er ist als nichtrechtsfähiger Verein eine regionale Untergliederung des zuständigen
Landesverbandes mit eigener Kassenführung.

§ 2

Wesen und Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist eine soziale Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Verbandes sind die Förderung der Fürsorge für Kriegs- und Wehrdienstopfer und deren Hinterbliebene, der Behinderten und für Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Lage oder wegen ihres Alters hilfsbedürftig sind sowie deren Betreuung.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Betreuung des nach den Verbandszwecken begünstigten Personenkreises (§ 2 Abs. 2 der Satzung) in Angelegenheiten der Kriegs- und Wehrdienstopferversorgung, des Sozialen Entschädigungsrechts, der Sozialversicherung, des Grundsicherungsrechts (SGB II und XII) und Behindertenrechts, soweit zugelassen
 - b) Mitwirkung bei der Durchführung von Erholungsmaßnahmen, die in besonderem Maße hilfsbedürftigen Personen zugute kommen
 - c) Soziale Betreuung von Menschen, die nach ihren Lebensumständen hilfsbedürftig oder vereinsamt sind, z. B. im Rahmen von Altenbesuchen oder durch zur Verfügung Stellung von Begegnungsstätten.
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Ortsverbandes sind die für den Bereich des Ortsverbandes gemeldeten Mitglieder des zuständigen Landesverbandes.

§ 4 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung des Ortsverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den zuständigen Kreisverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 Ziffer 1 zu verwenden hat.

§ 6 Verweis auf die Satzung des zuständigen Landesverbandes

Die über die Vorschriften der §§ 1 bis 5 dieser Satzung hinausgehenden Regelungen bestimmen sich nach der Satzung des Sozialverbandes VdK Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.